

stehen, durch die die Entschluß fassung des Täters beeinflußt wird. Die Intensität der Drohung und die Art und Schwere des in Aussicht gestellten Übels sind für die Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Anstifters und des Täters von Bedeutung. Eine besonders intensive und schwerwiegende Drohung erhöht im allgemeinen die Gesellschaftsgefährlichkeit und moralisch-politische Verwerflichkeit der verbrecherischen Handlung des Anstifters und kann zugleich ein Kriterium für eine mildere Beurteilung der Handlung des Täters bilden.

A. erklärt dem B., er werde ihn wegen eines begangenen Diebstahls bei der Volkspolizei anzeigen, falls er sich nicht bereit erkläre, aus einem volkseigenen Betrieb wertvolle Präzisionswerkzeuge zu entwenden, die dringend für die Produktion benötigt werden. B. führt, bestimmt durch diese Anstiftung, den Diebstahl aus und überläßt dem A. die entwendeten Gegenstände. Daraufhin zahlt A. dem B. verabredungsgemäß 300.— DM. Die Tat des B. ist als Diebstahl von Volkseigentum und u. U. zugleich als Wirtschaftsverbrechen zu beurteilen (§ 1 Abs. 1 VESchG, § 1 Abs. 1 Ziff. 2 WStVO). A. ist wegen Anstiftung zu diesem Verbrechen und wegen Erpressung (als Täter) zu bestrafen (§ 1 Abs. 1 VESchG, § 1 Abs. 1 Ziff. 2 WStVO, §§ 48, 253, 73 StGB).

Die Anwendung von *Gewalt* wird im § 48 StGB nicht ausdrücklich genannt, ist aber als ein anderes Mittel im Sinne des § 48 StGB zu verstehen. Wenn die Drohung oder die Gewalt so schwer ist, daß für den Genötigten nach dem Rechtfertigungsgrund des § 52 StGB die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausgeschlossen ist, liegt nicht mehr Anstiftung, sondern mittelbare Täterschaft vor.

Das Gesetz nennt als eine weitere Form der Begehung einer Anstiftung die Bestimmung eines anderen zur Ausführung eines Verbrechens durch *Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt*, also zum Beispiel durch die Ausnutzung eines bestehenden Autoritätsverhältnisses.

Eine weitere Form der Begehung einer Anstiftung ist die absichtliche *Herbeiführung oder Beförderung eines Irrtums*. Der Irrtum wird entweder vom Anstifter hervorgerufen, oder der Anstifter bestärkt einen beim Angestifteten vorhandenen Irrtum. Darunter ist allerdings kein Irrtum zu verstehen, durch den gemäß § 59 StGB ein bestimmter Tatvorsatz ausgeschlossen wird, da dann wiederum ein Fall der mittelbaren Täterschaft vorliegen würde. Der Irrtum im Sinne des § 48 StGB bezieht sich insbesondere auf die Motive der Tat. Auch diese Begehungsformen (Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt sowie ab-